



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0259 (NLE)

15521/15
ADD 2

PECHE 492

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104

FISCHEREIAUFWAND FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG
BESTIMMTER KABELJAU-, SCHOLLEN- UND SEEZUNGENBESTÄNDE
IN DEN ICES-DIVISIONEN IIIa, VIa, VIIa, VIIId, IM ICES-UNTERGEBIET IV
UND IN DEN UNIONSGEWÄSSERN DER ICES-DIVISIONEN IIa UND Vb

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Dieser Anhang gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Während des in Artikel 8 dieser Verordnung beschriebenen Bewirtschaftungszeitraums holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. REGULIERTES FANGGERÄT UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Fanggerätegruppen gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ("regulierte Fanggeräte") und die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. GENEHMIGUNGEN

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates¹ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

5. VERWALTUNG

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seine Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

7. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

a) Kattegat:

| Reguliertes Fanggerät | DK | DE | SE |
|-----------------------|---------|--------|---------|
| TR1 | 197 929 | 4 212 | 16 610 |
| TR2 | 830 041 | 5 240 | 327 506 |
| TR3 | 441 872 | 0 | 490 |
| BT1 | 0 | 0 | 0 |
| BT2 | 0 | 0 | 0 |
| GN | 115 456 | 26 534 | 13 102 |
| GT | 22 645 | 0 | 22 060 |
| LL | 1 100 | 0 | 25 339 |

- b) Skagerrak, der Teil von ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und Unionsgewässer der ICES-Division IIa; ICES-Division VIIId.

| Reguliertes Fanggerät | BE | DK | DE | ES | FR | IE | NL | SE | UK |
|-----------------------|-----------|-----------|-----------|------|-----------|-------|------------|---------|------------|
| TR1/TR2 | 194 571 | 6 227 834 | 1 311 583 | 1409 | 8002 165 | 11133 | 1 005 293 | 776 135 | 11 222 792 |
| TR3 | 0 | 2 545 009 | 257 | 0 | 101 316 | 0 | 36 617 | 1 024 | 8 482 |
| BT1 | 1 427 574 | 1 157 265 | 29 271 | 0 | 0 | 0 | 99 808 | 0 | 1 739 759 |
| BT2 | 5 401 395 | 79 212 | 1 375 400 | 0 | 1 202 818 | 0 | 28 307 876 | 0 | 6 116 437 |
| GN | 163 531 | 2 307 977 | 224 484 | 0 | 342 579 | 0 | 438 664 | 74 925 | 546 303 |
| GT | 0 | 224 124 | 467 | 0 | 4 338 315 | 0 | 0 | 48 968 | 14 004 |
| LL | 0 | 56 312 | 0 | 245 | 125 141 | 0 | 0 | 110 468 | 134 880 |

- c) ICES-Division VIIa

| Reguliertes Fanggerät | BE | FR | IE | NL | UK |
|-----------------------|---------|--------|---------|---------|-----------|
| TR1 | 0 | 48 193 | 33 539 | 0 | 339 592 |
| TR2 | 10 166 | 744 | 475 649 | 0 | 1 086 399 |
| TR3 | 0 | 0 | 1 422 | 0 | 0 |
| BT1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| BT2 | 843 782 | 0 | 514 584 | 200 000 | 111 693 |
| GN | 0 | 471 | 18 255 | 0 | 5 970 |
| GT | 0 | 0 | 0 | 0 | 158 |
| LL | 0 | 0 | 0 | 0 | 70 614 |

d) ICES-Division VIa und Unionsgewässer der ICES-Division Vb:

| Reguliertes Fanggerät | BE | DE | ES | FR | IE | UK |
|-----------------------|----|--------|-----------|-----------|---------|-----------|
| TR1 | 0 | 9 320 | 186 864 | 1 324 002 | 428 820 | 1 033 273 |
| TR2 | 0 | 0 | 0 | 34 926 | 14 371 | 2 203 071 |
| TR3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 273 | 16 027 |
| BT1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 117 544 |
| BT2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 801 | 4 626 |
| GN | 0 | 35 442 | 13 836 | 302 917 | 5 697 | 213 454 |
| GT | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 953 | 145 |
| LL | 0 | 0 | 1 402 142 | 184 354 | 4 250 | 630 040 |

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND

IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE

VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT

IN DEN ICES-DIVISIONEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CÁDIZ

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätekategorien:
 - i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und
 - ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;

- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "Gebiet" sind die ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;
- d) "laufender Bewirtschaftungszeitraum" ist der Zeitraum gemäß Artikel 8;
- e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

Kapitel II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

- 4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

Kapitel III

Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 8 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER HÖCHSTANZAHL TAGE
- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem Fischereifahrzeug der Union unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
- a) Das betreffende Schiff hat in jedem der beiden Kalenderjahre 2013 und 2014 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und
 - b) das Schiff hat in Lebendgewicht in den unter Buchstabe a angegebenen Jahren insgesamt weniger als 2,5 t Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.
- 6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im laufenden Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.
- 6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der besonderen Bedingung geknüpft sind.

- 6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I
Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

| Besondere Bedingung | Reguliertes Fanggerät | Höchstanzahl Tage | |
|---------------------|---|-------------------|-----|
| | | | |
| | Grundsleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen | ES | 117 |
| | | FR | 109 |
| | | PT | 113 |
| 6.1.a) und 6.1.b) | Grundsleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen | Unbegrenzt | |

7. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 7.1. Ein Mitgliedstaat kann seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.
- 7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.
- 7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden "CFR-Nummer") und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1. Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese besonderen Bedingungen in Betracht kommen;

- c) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1. Anspruch hätte.

7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereifloten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- 8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.
- 8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 8.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden "CFR-Nummer") und ihrer Maschinenleistung;
 - b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.
- 8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.

- 8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten besonderen Bedingungen zutrif, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese besondere Bedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.
- 8.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.
9. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008¹ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

¹ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

- 9.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bewirtschaftung

10. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne besondere Bedingungen verfügen.

12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.

13. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

14. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden.

16. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für den gesamten laufenden und den vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

| Mitgliedstaat (1) | Fangerät (2) | Bewirtschaftungszeitraum (3) | Kumulierte Aufwandsmeldung (4) |
|----------------------|-----------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| | | | |

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(rechts) | Definition und Anmerkungen |
|--------------------------------|---|---|---|
| (1) Mitgliedstaat | 3 | | Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist |
| (2) Fanggerät | 2 | | Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangelnetze |
| (3) Bewirtschaftungszeitraum | 4 | | Ein Bewirtschaftungszeitraum ab dem Jahr 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum |
| (4) Kumulierte Aufwandsmeldung | 7 | R | Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums |
| (1) | Für die Übermittlung von Daten mit Längensformatierung relevante Information. | | |

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

| Mitglied- staat | CFR | Äußere Kenn- zeichnung | Dauer des Bewirtschaftungs- zeitraums | Gemeldetes Fanggerät | | | Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte | | | Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte | | | Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden | | | Übertragung von Tagen | | | |
|--------------------|-----|------------------------------|---|----------------------|-------|-------|--|-------|-------|---|-----|-------|---|-------|-----|--------------------------|-----|-----|-----|
| | | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | ... | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | ... | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | ... | | | | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (5) | (5) | (5) | (6) | (6) | (6) | (6) | (6) | (7) | (7) | (7) | (8) | (8) | (8) | (9) |

Tabelle V
Datenformat für schiffsbezogene Angaben

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(links)/R(rechts) | Definition und Anmerkungen |
|---|----------------------------------|--|---|
| (1) Mitgliedstaat | 3 | | Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist |
| (2) CFR | 12 | | Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden. |
| (3) Äußere Kennzeichnung | 14 | L | Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission ⁽²⁾ |
| (4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums | 2 | L | Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten |
| (5) Gemeldetes Fanggerät | 2 | L | Eine der folgenden Fanggerätkategorien: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangleinen |

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts) | Definition und Anmerkungen |
|---|----------------------------------|--|---|
| (6) Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte | 2 | L | Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. Buchstabe a oder b gegebenenfalls zutrifft |
| (7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte | 3 | L | Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen |
| (8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden | 3 | L | Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat |
| (9) Übertragung von Tagen | 4 | L | Für abgegebene Tage "- Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben |
| ⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information. | | | |
| ⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9). | | | |

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION VIIe

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH
 - 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division VIIe aufhalten.
 - 1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2015 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

- c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2016 und 31. Januar 2017 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2016 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
- i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "Gebiet" ist das ICES-Gebiet VIIe;
- d) "laufender Bewirtschaftungszeitraum" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

Kapitel II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2015 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

Kapitel III

Fischereifahrzeugen der Union gewährte Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf
nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

| Reguliertes Fanggerät | Höchstanzahl Tage | |
|---|-------------------|-----|
| Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm | BE | 164 |
| | FR | 175 |
| | UK | 207 |
| Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm | BE | 164 |
| | FR | 178 |
| | UK | 164 |

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden "CFR-Nummer") und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

- 7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden "CFR-Nummer") und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.

- 7.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.
8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2016 und dem 31. Januar 2017 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 48 Absatz 2 angenommen.
12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN
VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen zusammen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2014 und 2015 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

| Mitgliedstaat | Fangerät | Bewirtschaftungszeitraum | Kumulierte Aufwandsmeldung |
|---------------|----------|--------------------------|----------------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) |

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(rechts) | Definition und Anmerkungen |
|--------------------------------|--|---|--|
| (1) Mitgliedstaat | 3 | | Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist |
| (2) Fanggerät | 2 | | Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm |
| (3) Bewirtschaftungszeitraum | 4 | | Ein Jahr ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum |
| (4) Kumulierte Aufwandsmeldung | 7 | R | Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums |
| (1) | Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information. | | |

Tabelle IV

MeldefORMAT für Angaben zum Schiff

| Mitgliedstaat | CFR | Äußere Kennzeichnung | Dauer des Bewirtschaftungszeitraums | Gemeldetes Fanggerät | | | Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte | | | Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden | | | Übertragung von Tagen |
|---------------|-----|----------------------|-------------------------------------|----------------------|-------|-------|---|-------|-------|---|-------|-------|-----------------------|
| | | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (5) | (5) | (6) | (6) | (6) | (7) | (7) | (7) | (8) |

Tabelle V
Datenformat für schiffsbezogene Angaben

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts) | Definition und Anmerkungen |
|---|----------------------------------|--|---|
| (1) Mitgliedstaat | 3 | | Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist |
| (2) CFR | 12 | | Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden. |
| (3) Äußere Kennzeichnung | 14 | L | Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 |
| (4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums | 2 | L | Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten |
| (5) Gemeldetes Fanggerät | 2 | L | Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm |

| Feldbezeichnung | Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern | Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts) | Definition und Anmerkungen |
|---|----------------------------------|--|---|
| (6) Besondere Bedingung für die gemeldeten Fanggeräte | 3 | L | Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen |
| (7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden | 3 | L | Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat |
| (8) Übertragung von Tagen | 4 | L | Für abgegebene Tage "– Anzahl übertragene Tage" und für erhaltene Tage "+ Anzahl übertragene Tage" angeben |
| ⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information. | | | |

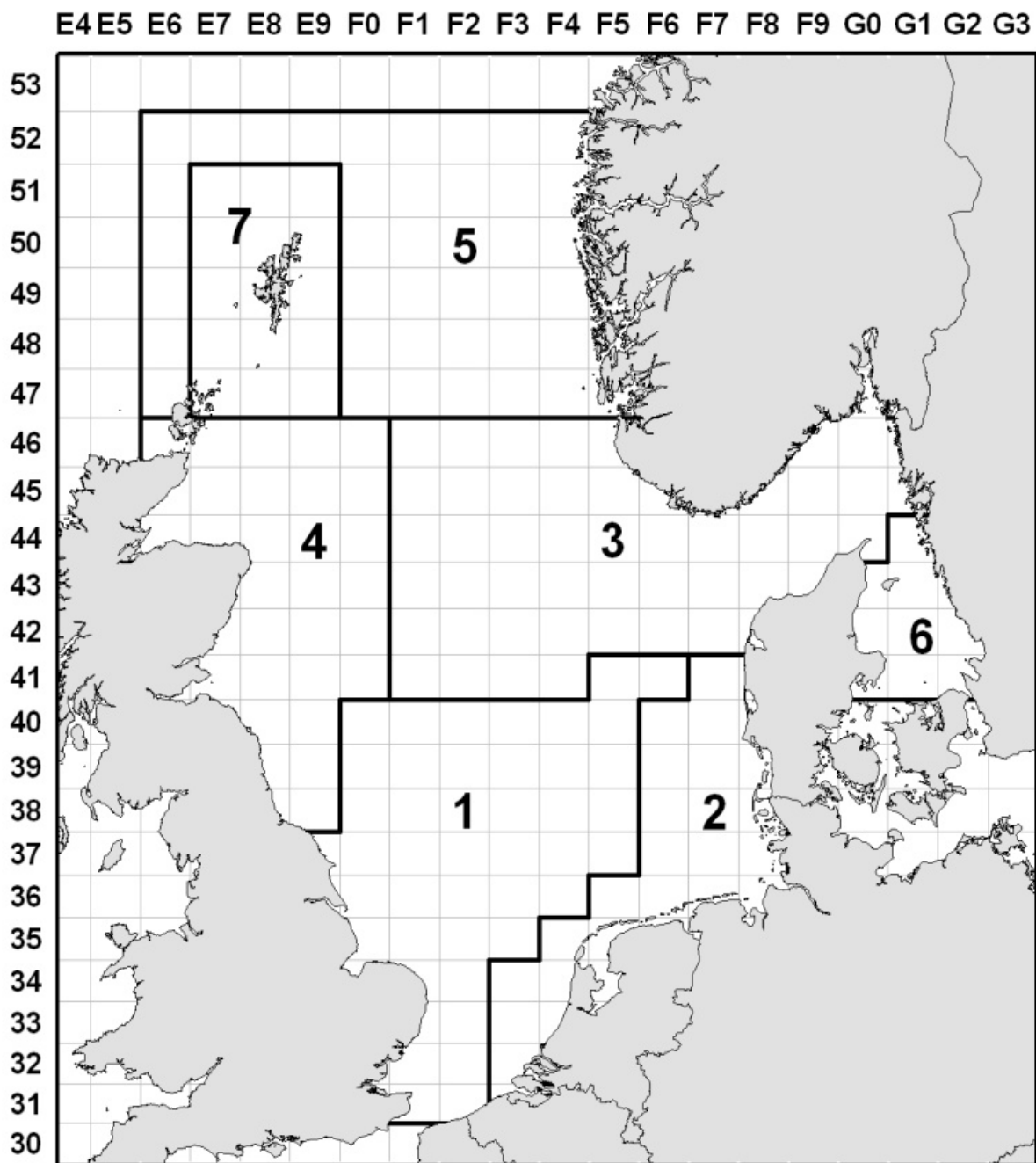
ANHANG IID

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIa UND IIIa UND IM ICES-UNTERGEBIET IV

Für die Verwaltung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

| Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet | Statistische Rechtecke — ICES |
|--------------------------------|---|
| 1 | 31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6 |
| 2 | 31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8 |
| 3 | 41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0 |
| 4 | 38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0 |
| 5 | 47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5 |
| 6 | 41-43 G0-G3; 44 G1 |
| 7 | 47-51 E7-E9; |

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG III

**HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDGEWÄSSERN**

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe | |
|---|--------------------------------|----------------------------|--|--|----|
| Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen | Hering, nördlich von 62° 00' N | 77 | DK | 25 | 57 |
| | | | DE | 5 | |
| | | | FR | 1 | |
| | | | IE | 8 | |
| | | | NL | 9 | |
| | | | PL | 1 | |
| | | | SV | 10 | |
| | | | UK | 18 | |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe | | |
|------------|---|----------------------------|--|--|-----|----|
| | Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N | 80 | DE | 16 | 50 | |
| | | | IE | 1 | | |
| | | | ES | 20 | | |
| | | | FR | 18 | | |
| | | | PT | 9 | | |
| | | | UK | 14 | | |
| | | | Nicht aufgeteilt | 2 | | |
| | | | Entfällt | | | |
| | | | DK | 450 | | 70 |
| | | | UK | 30 | | |
| | Makrele ⁽¹⁾ | Entfällt | Entfällt | | | |
| | | | DK | 450 | 150 | |
| | Industriearten, südlich von 62° 00' N | 480 | UK | 30 | | |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe |
|--------------------|---|----------------------------|--|--|
| Färöische Gewässer | Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. | 26 | BE | 0 |
| | | | DE | 4 |
| | | | FR | 4 |
| | | | UK | 18 |
| | Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W | 8 ⁽²⁾ | Entfällt | 4 |
| | Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen. | 70 | BE | 0 |
| | | | DE | 10 |
| | | | FR | 40 |
| | | | UK | 20 |
| | | | | 26 |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fangenehmigungen | Aufteilung der Fangenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe | | | | |
|-------------------|---|---------------------------|--|--|---|-------------------|----|-------------------|
| | Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W | 70 | <table border="1"> <tr> <td data-bbox="296 806 347 992">DE ⁽³⁾</td> <td data-bbox="296 448 347 806">8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="347 806 715 992">FR ⁽³⁾</td> <td data-bbox="347 448 715 806">12</td> </tr> </table> | DE ⁽³⁾ | 8 | FR ⁽³⁾ | 12 | 20 ⁽⁴⁾ |
| DE ⁽³⁾ | 8 | | | | | | | |
| FR ⁽³⁾ | 12 | | | | | | | |
| | Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden. | 70 | Entfällt | 22 ⁽⁴⁾ | | | | |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe | |
|-----------------|---|----------------------------|--|--|----|
| | Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten "Hauptfanggebiet für Blauen Wittling" einführen, kann die Gesamtzahl der Fanggenehmigungen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können. | 34 | DE | 2 | 20 |
| | | | DK | 5 | |
| | | | FR | 4 | |
| | | | NL | 6 | |
| | | | UK | 7 | |
| | | | SE | 1 | |
| | | | ES | 4 | |
| | | | IE | 4 | |
| | | | PT | 1 | |
| | | | UK | 10 | |
| Leinenfischerei | | 10 | | | |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe | |
|------------|-----------|----------------------------|--|--|----|
| Makrele | | 12 | DK | 1 | 12 |
| | | | BE | 0 | |
| | | | DE | 1 | |
| | | | FR | 1 | |
| | | | IE | 2 | |
| | | | NL | 1 | |
| | | | SE | 1 | |
| | | | UK | 5 | |

| Fanggebiet | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe |
|---|--------------------------------|----------------------------|--|--|
| | Hering, nördlich von 62° 00' N | 20 | DK 5 DE 2 IE 2 FR 1 NL 2 PL 1 SE 1 UK 3 | 20 |
| <p>(1) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.</p> <p>(2) In den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.</p> <p>(3) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.</p> <p>(4) In den Zahlen für die "Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien" enthalten.</p> | | | | |

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ¹

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

| | |
|------------|----|
| Spanien | 60 |
| Frankreich | 37 |
| Union | 97 |

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

| | |
|------------|-----------------|
| Spanien | 119 |
| Frankreich | 101 |
| Italien | 30 |
| Zypern | 9 ² |
| Malta | 35 ² |
| Union | 291 |

¹ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

² Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger durch 10 Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

| | |
|----------|----|
| Kroatien | 13 |
| Italien | 12 |
| Union | 24 |

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (im Folgenden "BRZ") der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

| | Anzahl der Fischereifahrzeuge ¹ | | | | | | |
|--|--|---------------------------|----------|---------|-----------------|---------|--------------------|
| | Zypern ² | Griechenland ³ | Kroatien | Italien | Frankreich | Spanien | Malta ⁴ |
| Ringwadenfänger | 1 | 1 | 13 | 12 | 17 | 6 | 1 |
| Langleinenfänger | 9 ⁵ | 0 | 0 | 30 | 8 | 31 | 35 |
| Köderschiffe | 0 | 0 | 0 | 0 | 37 | 60 | 0 |
| Handleinen | 0 | 0 | 12 | 0 | 29 ⁶ | 2 | 0 |
| Trawler | 0 | 0 | 0 | 0 | 57 | 0 | 0 |
| Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁷ | 0 | 27 | 0 | 0 | 101 | 32 | 0 |

¹ Die Zahlen in der Tabelle A können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

² Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

³ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁴ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁵ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁶ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

⁷ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

Tabelle B

| | Gesamtkapazität in BRZ | | | | | | |
|---|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Zypern | Kroatien | Griechenland | Italien | Frankreich | Spanien | Malta |
| Ringwadenfänger | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Langleinenfänger | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Köderschiffe | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Handleinenfänger | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Trawler | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

| | Anzahl Tonnaren ¹ |
|----------|------------------------------|
| Spanien | 5 |
| Italien | 6 |
| Portugal | 3 |

¹ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

| Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität | | |
|--|-----------------|-----------------------|
| | Anzahl Betriebe | Kapazität (in Tonnen) |
| Spanien | 14 | 11 852 |
| Italien | 15 | 13 000 |
| Griechenland | 2 | 2 100 |
| Zypern | 3 | 3 000 |
| Kroatien | 7 | 7 880 |
| Malta | 8 | 12 300 |

Tabelle B

| Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) | |
|---|-------|
| Spanien | 5 855 |
| Italien | 3 764 |
| Griechenland | 785 |
| Zypern | 2 195 |
| Kroatien | 2 947 |
| Malta | 8 768 |

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

| Zielarten | Gebiet | Schonzeit |
|--|--|---|
| Haie (alle Arten) | Übereinkommensbereich | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| <i>Notothenia rossii</i> | FAO 48.1. Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| Flossenfische | FAO 48.1. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2. Antarktis ⁽¹⁾ | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| <i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ⁽¹⁾ | FAO 48.3. | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |

| Zielarten | Gebiet | Schonzeit |
|--|---|--|
| <i>Dissostichus</i> spp. | FAO 48.5. Antarktis | Vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 |
| <i>Dissostichus</i> spp. | FAO 88.3. Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20' E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20' E ⁽¹⁾ FAO 58.4.4. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.6. Antarktis ^{(1) (2)} FAO 58.7. Antarktis ⁽¹⁾ | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| <i>Lepidonotothen squamifrons</i> | FAO 58.4.4. ^{(1) (2)} | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| Alle Arten, außer <i>Champocephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i> | FAO 58.5.2. Antarktis | Vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 |
| <i>Dissostichus mawsoni</i> | FAO 48.4. Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W | Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 |
| ⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. ⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ). | | |

TEIL B

TAC UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2015/2016

| Unter- gebiet/ Division | Region | Saison | SSRU | | Fanggrenze <i>Dissostichus</i> <i>spp.</i> (in t) | Rochen | Beifanggrenze (in t) | | |
|-------------------------------|---------------------|--|--|------------------|---|--------|-----------------------|--------------|--|
| | | | SSRU | Ober- grenze | | | <i>Macrourus</i> spp. | Andere Arten | |
| 58.4.1. | Gesamte Division | 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 | A, B, F | 0 | 660 | 50 | 105 | 100 | |
| | | | C (einschließlich 58.4.1_1, 58.4. 1_2) | 203 ¹ | | | | | |
| | | | D | 42 ¹ | | | | | |
| | | | E (58.4.1_3, 58.4.1_4) | 246 | | | | | |
| | | | G (einschließlich 58.4.1_5 | 127 ¹ | | | | | |
| | | | H | 42 ¹ | | | | | |
| | | | A, B, F | 0 | | | | | |
| | | | C | 20 | | | | | |
| D | 20 | | | | | | | | |
| E | 20 | | | | | | | | |
| G | 20 | | | | | | | | |
| H | 20 | | | | | | | | |

¹ Beinhaltet eine Fangbeschränkung auf 42 Tonnen, damit Spanien 2015/2016 ein Experiment im Zusammenhang mit der Dezimierung durchführen kann.

| Unter- gebiet/ Division | Region | Saison | SSRU | | Fanggrenze <i>Dissostichus</i> <i>spp.</i> (in t) | Beifanggrenze (in t) | | | | | | | | |
|-------------------------------|------------------------------|--|--------------------------|-----------------|---|----------------------|-----------------------|--------------|---------------|-----|---------------|-----|---------|----|
| | | | SSRU | Ober- grenze | | Rochen | <i>Macrourus</i> spp. | Andere Arten | | | | | | |
| 58.4.2. | Gesamte Division | 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 | A | 30 ¹ | 35 | 50 | 20 | 20 | | | | | | |
| | | | B, C, D | 0 | | | | | | | | | | |
| | | | E (einschl. 58.4.2_1) | 35 | | | | | | | | | | |
| 58.4.3a. | Gesamte Division | 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 | | | 32 | 50 | 26 | 20 | | | | | | |
| | | | Entfällt | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 88.1. | Gesamtes Unter- gebiet | 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 | A, D, E, F, M | 0 | 2870 ² | 143 | 430 | 160 | | | | | | |
| | | | B, C, G | 360 | | | | | A, D, E, F, M | 0 | A, D, E, F, M | 0 | | |
| | | | H, I, K | 2050 | | | | | B, C, G | 50 | B, C, G | 40 | B, C, G | 60 |
| | | | J, L | 320 | | | | | H, I, K | 105 | H, I, K | 320 | H, I, K | 60 |
| | | | | | | | | | J, L | 50 | J, L | 70 | J, L | 40 |

¹ In der SSRU A findet 2015/2016 kein Fischfang statt.

² Einschließlich 140 Tonnen für Rossmeer-Untersuchung: 40 Tonnen; Winteruntersuchung: 100 Tonnen).

| Unter- gebiet/ Division | Region | Saison | SSRU | | Fanggrenze <i>Dissostichus</i> <i>spp.</i> (in t) | Beifanggrenze (in t) | | | | | |
|-------------------------------|--------|--|---|------------------|---|----------------------|-----------------------|---------------|----|---------------|-----|
| | | | SSRU | Ober- grenze | | Rochen | <i>Macrourus</i> spp. | Andere Arten | | | |
| 88.2. | | 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 | A, B, I | 0 | 619 | 50 | 99 | 120 | | | |
| | | | C, D, E, F, G (88.2_1 bis 88.2_4) | 419 ¹ | | A, B, I | 0 | A, B, I | 0 | | |
| | | | H | 200 | | C, D, E, F, G | 50 | C, D, E, F, G | 67 | C, D, E, F, G | 100 |
| | | | | | | H | 50 | H | 32 | H | 20 |

¹ Obergrenze mit höchstens 200 Tonnen in jedem Forschungsblock.

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRU)

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|--------|------|--|
| 48.6 | A | Von 50° S 20° W, nach Osten bis 1°30' E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 20° W, nach Norden bis 50° S. |
| | B | Von 60° S 20° W, nach Osten bis 10° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° W, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 60° S 10° W, nach Osten bis 0°, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° W, nach Norden bis 60° S. |
| | D | Von 60° S 0°, nach Osten bis 10° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 0°, nach Norden bis 60° S. |
| | E | Von 60° S 10° E, nach Osten bis 20° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10° E, nach Norden bis 60° S. |
| | F | Von 60° S 20° E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20° E, nach Norden bis 60° S. |
| | G | Von 50° S 1°30' E, nach Osten bis 30° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 1°30' E, nach Norden bis 50° S. |

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|---------|------|--|
| 58.4.1. | A | Von 55° S 86° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 86° E, nach Norden bis 55° S. |
| | B | Von 60° S 86° E, nach Osten bis 90° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 80° E, nach Norden bis 64° S, nach Osten bis 86° E, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 60° S 90° E, nach Osten bis 100° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 90° E, nach Norden bis 60° S. |
| | D | Von 60° S 100° E, nach Osten bis 110° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 100° E, nach Norden bis 60° S. |
| | E | Von 60° S 110° E, nach Osten bis 120° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° E, nach Norden bis 60° S. |
| | F | Von 60° S 120° E, nach Osten bis 130° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° E, nach Norden bis 60° S. |
| | G | Von 60° S 130° E, nach Osten bis 140° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° E, nach Norden bis 60° S. |
| | H | Von 60° S 140° E, nach Osten bis 150° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° E, nach Norden bis 60° S. |
| 58.4.2. | A | Von 62° S 30° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 30° E, nach Norden bis 62° S. |
| | B | Von 62° S 40° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 40° E, nach Norden bis 62° S. |
| | C | Von 62° S 50° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 50° E, nach Norden bis 62° S. |
| | D | Von 62° S 60° E, nach Osten bis 70° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 60° E, nach Norden bis 62° S. |
| | E | Von 62° S 70° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 64° S, nach Osten bis 80° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 70° E, nach Norden bis 62° S. |

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|---------|------|--|
| 58.4.3a | A | Gesamte Division, von 56° S 60° E, nach Osten bis 73° 10' E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 60° E, nach Norden bis 56° S. |
| 58.4.3b | A | Von 56° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 56° S. |
| | B | Von 60° S 73° 10' E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 64° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 59° S 73° 10' E, nach Osten bis 79° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 73° 10' E, nach Norden bis 59° S. |
| | D | Von 59° S 79° E, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 60° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 59° S. |
| | E | Von 56° S 79° E, nach Osten bis 80° E, nach Norden bis 55° S, nach Osten bis 86° E, nach Süden bis 59° S, nach Westen bis 79° E, nach Norden bis 56° S. |
| 58.4.4. | A | Von 51° S 40° E, nach Osten bis 42° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 51° S. |
| | B | Von 51° S 42° E, nach Osten bis 46° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 42° E, nach Norden bis 51° S. |
| | C | Von 51° S 46° E, nach Osten bis 50° E, nach Süden bis 54° S, nach Westen bis 46° E, nach Norden bis 51° S. |
| | D | Gesamte Division außer SSRU A, B, C und mit den Grenzen von 50° S 30° E, nach Osten bis 60° E, nach Süden bis 62° S, nach Westen bis 30° E, nach Norden bis 50° S. |

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|--------|------|--|
| 58.6 | A | Von 45° S 40° E, nach Osten bis 44° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 40° E, nach Norden bis 45° S. |
| | B | Von 45° S 44° E, nach Osten bis 48° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 44° E, nach Norden bis 45° S. |
| | C | Von 45° S 48° E, nach Osten bis 51° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 48° E, nach Norden bis 45° S. |
| | D | Von 45° S 51° E, nach Osten bis 54° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 51° E, nach Norden bis 45° S. |
| 58.7 | A | Von 45° S 37° E, nach Osten bis 40° E, nach Süden bis 48° S, nach Westen bis 37° E, nach Norden bis 45° S. |

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|--------|------|---|
| 88.1 | A | Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S. |
| | B | Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S. |
| | D | Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S. |
| | E | Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S. |
| | F | Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S. |
| | G | Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S. |
| | H | Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | I | Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S. |
| | J | Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S. |
| | K | Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S. |
| | L | Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S. |
| | M | Von 73° S an der Küste nahe 169° 30' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S. |

| Region | SSRU | Gebietsgrenzen |
|--------|------|---|
| 88.2 | A | Von 60° S 170° W, nach Osten bis 160° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170° W, nach Norden bis 60° S. |
| | B | Von 60° S 160° W, nach Osten bis 150° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° W, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 70° 50' S 150° W, nach Osten bis 140° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° W, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | D | Von 70° 50' S 140° W, nach Osten bis 130° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° W, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | E | Von 70° 50' S 130° W, nach Osten bis 120° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° W, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | F | Von 70° 50' S 120° W, nach Osten bis 110° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° W, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | G | Von 70° 50' S 110° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° W, nach Norden bis 70° 50' S. |
| | H | Von 65° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 65° S. |
| | I | Von 60° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 60° S. |
| 88.3 | A | Von 60° S 105° W, nach Osten bis 95° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 105° W, nach Norden bis 60° S. |
| | B | Von 60° S 95° W, nach Osten bis 85° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 95° W, nach Norden bis 60° S. |
| | C | Von 60° S 85° W, nach Osten bis 75° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 85° W, nach Norden bis 60° S. |
| | D | Von 60° S 75° W, nach Osten bis 70° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 75° W, nach Norden bis 60° S. |

TEIL C

ANHANG 21-03/A

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG
VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Allgemeine Informationen

Mitglied: _____

Fangsaison: _____

Name des Schiffes: _____

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen): _____

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht): _____

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

| Untergebiet/ Division | Zutreffendes bitte ankreuzen |
|-----------------------|------------------------------|
| 48.1 | <input type="checkbox"/> |
| 48.2 | <input type="checkbox"/> |
| 48.3 | <input type="checkbox"/> |
| 48.4 | <input type="checkbox"/> |
| 58.4.1. | <input type="checkbox"/> |
| 58.4.2. | <input type="checkbox"/> |

- Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen
- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
 - kontinuierliche Fangentnahme
 - Leerung des Steerts durch Pumpen
 - Sonstige Methoden: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

| Produktart | Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B ⁽¹⁾) |
|--|--|
| Ganz, gefroren | |
| Gekocht | |
| Mehl | |
| Öl | |
| Sonstige Produkte (bitte angeben) | |
| ⁽¹⁾ Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben | |

Netzkonstruktion

| Netzabmessungen | Netz 1 | | Netz 2 | | Weitere Netze | |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Netzöffnung (Netzmaul) | | | | | | |
| Maximale vertikale Öffnung (m) | | | | | | |
| Maximale horizontale Öffnung (m) | | | | | | |
| Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m) | | | | | | |
| Netzmaulfläche (m ²) | | | | | | |
| Netzblatt — Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm) | Außen ⁽²⁾ | Innen ⁽²⁾ | Außen ⁽²⁾ | Innen ⁽²⁾ | Außen ⁽²⁾ | Innen ⁽²⁾ |
| Netzblatt 1 | | | | | | |
| Netzblatt 2 | | | | | | |
| Netzblatt 3 | | | | | | |
| ... | | | | | | |
| Hinterstes Blatt (Steert) | | | | | | |
| ⁽¹⁾ Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. ⁽²⁾ Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. ⁽³⁾ Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01. | | | | | | |

Grafische Darstellung(en) der Netze: _____

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte "nicht zutreffend" eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen: _____

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

| | | | |
|----------------------------------|--|--|--|
| Geräteart (z. B. Echolot, Sonar) | | | |
| Hersteller | | | |
| Modell | | | |
| Signalgeber-Frequenzen (kHz) | | | |

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): _____

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von *Euphausia suberba* und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

| Methode | Gleichung (kg) | Merkmal | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|--|------------------------------|-------------------------------------|----------|
| | | Beschreibung | Typ | Schätzmethode | Einheit |
| Halterungstank-Volumen | $W * L * H * \rho * 1\,000$ | W = Tankbreite | konstant | Messung zu Beginn des Fangeinsatzes | m |
| | | L = Tanklänge | konstant | Messung zu Beginn des Fangeinsatzes | m |
| | | ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor | variabel | Umrechnung von Volumen in Masse | kg/Liter |
| | | H = Füllhöhe des Krills im Tank | Hol-spezifisch | direkte Beobachtung | m |
| Strömungsmesser ⁽¹⁾ | $V * F_{krill} * \rho$ | V = Volumen von Krill und Wasser zusammen | Hol ¹ -spezifisch | direkte Beobachtung | Liter |
| | | F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe | Hol ¹ -spezifisch | korrigiertes Durchflussvolumen | - |
| | | ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor | variabel | Umrechnung von Volumen in Masse | kg/Liter |
| Strömungsmesser ⁽²⁾ | $(V * \rho) - M$ | V = Volumen der Krill-Paste | Hol ¹ -spezifisch | direkte Beobachtung | Liter |
| | | M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse | Hol ¹ -spezifisch | direkte Beobachtung | kg |
| | | ρ = Dichte der Krill-Paste | variabel | direkte Beobachtung | kg/Liter |
| Bandwaage | $M * (1 - F)$ | M = Masse von Krill und Wasser zusammen | Hol ² -spezifisch | direkte Beobachtung | kg |
| | | F = Wasseranteil in der Probe | variabel | korrigierte Bandwaagenmasse | - |

| Methode | Gleichung (kg) | Merkmal | | | |
|-----------------|---|---|----------------|--|----------|
| | | Beschreibung | Typ | Schätzmethode | Einheit |
| Behälter | $(M - M_{tray}) * N$ | M_{tray} = Masse des leeren Behälters | konstant | direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes | kg |
| | | M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen | variabel | direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft | kg |
| | | N = Anzahl der Behälter | Hol-spezifisch | direkte Beobachtung | - |
| Umrechnung Mehl | $M_{meal} * MCF$ | M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls | Hol-spezifisch | direkte Beobachtung | kg |
| | | MCF = Umrechnungsfaktor Mehl | variabel | Umrechnung von Mehl in ganzen Krill | - |
| Steertvolumen | $W * H * L * \rho * \pi / 4 * 1\ 000$ | W = Steertbreite | konstant | Messung zu Beginn des Fangeinsatzes | m |
| | | H = Steerthöhe | konstant | Messung zu Beginn des Fangeinsatzes | m |
| | | ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor | variabel | Umrechnung von Volumen in Masse | kg/Liter |
| | | L = Steertlänge | Hol-spezifisch | direkte Beobachtung | m |
| Sonstiges | Bitte angeben | | | | |
| (1) | Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden. | | | | |
| (2) | Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden. | | | | |

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank

Je Hol Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

Strömungsmesser⁽¹⁾

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst

Mehr als einmal monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Strömungsmesser

Je Hol⁽²⁾ Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und

Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen

Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

| | |
|--------------------------------|--|
| Strömungsmesser ⁽²⁾ | |
| Vor dem Fangeinsatz | Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen) |
| Wöchentlich ⁽¹⁾ | Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter) |
| Je Hol ⁽²⁾ | Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt |
| | Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung) |
| Bandwaage | |
| Vor dem Fangeinsatz | Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst |
| Je Hol ⁽²⁾ | Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und |
| | Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen |
| | Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill |
| | Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung) |
| Behälter | |
| Vor dem Fangeinsatz | Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) |
| Je Hol | Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) |
| | Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) |
| | Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung) |

Umrechnung Mehl

| | |
|-----------------------------|--|
| Monatlich ⁽¹⁾ | Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1000 bis 5000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill |
| Je Hol | Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung) |
| Steertvolumen | |
| Zu Beginn des Fangeinsatzes | Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) |
| Monatlich ⁽¹⁾ | Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert |
| Je Hol | Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung) |

-
- (1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Fischereifahrzeug in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
- (2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
-

ANHANG VI

IOTC-Übereinkommensbereich

1. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

| Mitgliedstaat | Höchstanzahl Schiffe | Kapazität (BRZ) |
|---------------|----------------------|-----------------|
| Spanien | 22 | 61 364 |
| Frankreich | 27 | 45 383 |
| Portugal | 5 | 1 627 |
| Italien | 1 | 2 137 |
| Union | 55 | 110 511 |

2. Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

| Mitgliedstaat | Höchstanzahl Schiffe | Kapazität (BRZ) |
|------------------------|----------------------|-----------------|
| Spanien | 27 | 11 590 |
| Frankreich | 41 ⁽¹⁾ | 7 882 |
| Portugal | 15 | 6 925 |
| Vereinigtes Königreich | 4 | 1 400 |
| Union | 87 | 27 797 |

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; diese kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
 4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.
-

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

| | |
|---------|----|
| Spanien | 14 |
| Union | 14 |

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

| Flaggenstaat | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe |
|--------------|--|----------------------------|--|
| Norwegen | Hering, nördlich von 62° 00' N | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| Färöer | Makrele, VIa (nördlich von 56° 30' N) IIa, IVa (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIIe, VIIf, VIIIh | 14 | 14 |
| | Hering, nördlich von 62° 00' N | 20 | Noch nicht festgelegt |
| | Hering, IIIa | 4 | 4 |
| | Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling) | 14 | 14 |
| | Leng und Lumb | 20 | 10 |
| | Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56° 30' N), VIb, VII (westlich von 12° 00' W) | 20 | 20 |
| | Blauleng | 16 | 16 |

| Flaggenstaat | Fischerei | Zahl der Fanggenehmigungen | Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe |
|--|--|----------------------------|--|
| Venezuela ⁽¹⁾ | Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana) | Noch nicht festgelegt | Noch nicht festgelegt |
| <p>⁽¹⁾ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigefügt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.</p> | | | |